



Prof. Dr. Matthias Mahlmann

Frühlingssemester 2022

Methodenlehre und Rechtstheorie

20.06.2022

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 10 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bitte beachten Sie, dass die Begründung von Aussagen insbesondere anhand rechtstheoretischer Überlegungen zentral ist. Mit blossen Behauptungen ist kaum zu punkten.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	35 Punkte	35% des Totals
Teil 2	65 Punkte	65% des Totals
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Teil 1: Textanalyse (35%)

AUSZUG AUS:

Sachverhalt:

Der 30-jährige P leidet an Schizophrenie und wurde im Rahmen mehrerer Klinikaufenthalte in der Vergangenheit mit Neuroleptika behandelt. Am 25. Dezember 2000 weist ihn ein Arzt des Gesundheitsamtes wegen auffälligen Verhaltens erneut in die Psychiatrische Universitätsklinik ein und ordnet den fürsorgerischen Freiheitsentzug an. P reicht bei der Psychiatrie-Rekurskommission Beschwerde ein gegen die Durchführung der zwangsweisen medikamentösen Behandlung. Gegen den abweisenden Entscheid der Rekurskommission ruft P das Bundesgericht an: Er verlangt die Aufhebung der Zwangsbehandlung, da er sich durch die medikamentöse Behandlung gegen seinen Widerstand in seiner persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) verletzt erachtet.

Art. 10 BV (Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit):

„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.“

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.“

Auszug aus den bundesgerichtlichen Erwägungen zu diesem Fall (BGE 127 I 6):

(Verständnishinweis: Das Urteil erging kurz nach dem Inkrafttreten der totalrevidierten, BV am 1.1.2000.)

(...)

5. Der Beschwerdeführer ruft zur Begründung seiner Beschwerde zur Hauptsache die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) (...) an.

a) Die Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 BV räumt jedem Menschen das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit ein. Sie unterscheidet sich in ihrer Formulierung von der bisherigen Umschreibung des ungeschriebenen Grundrechts der persönlichen Freiheit und bedarf daher näherer Präzisierung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung garantierte die persönliche Freiheit alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen; sie umfasste (...) ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit und die dem Bürger eigene Fähigkeit, eine gewisse tatsächliche Begebenheit zu würdigen und danach zu handeln. Das Bundesgericht hat indessen auch auf die Grenzen des ungeschriebenen Grundrechts hingewiesen und darin keine allgemeine Handlungsfreiheit erblickt, auf die sich der Einzelne

gegenüber jedem staatlichen Akt, der sich auf seine persönliche Lebensgestaltung auswirkt, berufen könne; die persönliche Freiheit schütze nicht vor jeglichem physischen oder psychischen Missbehagen (...).

Ein Vergleich der bisherigen Umschreibung der persönlichen Freiheit mit dem neuen Verfassungstext zeigt, dass einzelne Elemente der bisherigen persönlichen Freiheit in spezielle Bestimmungen der Bundesverfassung Eingang gefunden haben. So enthalten die Abs. 1 und 3 von Art. 10 BV das Recht jedes Menschen auf Leben (sowie das Verbot der Todesstrafe) und das Verbot von Folter und jeder anderen Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (...). Art. 31 BV umschreibt - in Anlehnung an Art. 5 EMRK - die Voraussetzungen des Freiheitsentzuges, welcher stets als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit betrachtet worden ist (...). Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (und auf Förderung ihrer Entwicklung) nach Art. 11 BV weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV auf (...). Der Schutz auf Privatsphäre im Sinne von Art. 13 BV war ebenfalls Teil der ungeschriebenen persönlichen Freiheit (...). Schliesslich bildete die Anerkennung der Menschenwürde die Grundlage der bisherigen persönlichen Freiheit (...). Dies führt zur Frage, wie weit der Schutzbereich der persönlichen Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV tatsächlich reicht (...).

Trotz des Umstandes, dass die erwähnten Aspekte der bisherigen Formulierung Eingang in spezifischen Grundrechtsbestimmungen der neuen Bundesverfassung gefunden haben, kann die persönliche Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV nach wie vor als das grundlegende Freiheitsrecht bezeichnet werden. Darauf deuten zum einen die Materialien hin: Nach der Botschaft des Bundesrates sollten die traditionellen Elemente der persönlichen Freiheit in die neue Bundesverfassung überführt werden und umfasst diese nicht ein einheitliches Objekt, sondern verschiedene Rechtsgüter (BB1 1997 I 147). Zum andern kommt mit der Formulierung, dass "insbesondere" ein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit eingeräumt wird, zum Ausdruck, dass über diese ausdrücklich genannten Verbürgungen hinaus weitere Bereiche bestehen und garantiert werden. Die persönliche Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV stellt daher eine Grundgarantie zum Schutze der Persönlichkeit dar. Sie umfasst weiterhin auch all jene Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen und ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit erlauben. Was im Einzelnen dazugezählt werden kann, ist im Einzelfall unter Auslegung und Fortbildung des Verfassungstextes zu entscheiden (...). Dabei kann nicht übersehen werden, dass die genannten Teilbereiche in andern Verfassungsbestimmungen spezifische Ausprägungen der persönlichen Freiheit darstellen. Diese rufen im Einzelfall nach einer Abgrenzung und differenzierten Fortentwicklung. Die Abgrenzung dürfte etwa gegenüber dem Schutz vor Freiheitsentzug nach Art. 31 BV mit seinen spezifischen Garantien nicht allzu schwerfallen. Heikler hingegen ist die Differenzierung gegenüber dem Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 13 Abs. 1 BV. Denn auch hier werden - etwa bei Überwachungsmaßnahmen (...) - Persönlichkeitserscheinungen zentral betroffen; und zudem überschneiden sich die Garantien der persönlichen Freiheit und der Privatsphäre aus der Sicht von Art. 8 EMRK, welcher beide Bereiche umfasst. Soweit ersichtlich, hat sich die Doktrin nicht um eine klare Abgrenzung bemüht und das die beiden Bestimmungen Verbindende hervorgehoben (...). Dennoch kann gesagt werden, dass die persönliche Freiheit in unmittelbarer Weise die Integrität des Menschen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen betrifft als der Schutz der Privatsphäre mit ihren spezifischen Bedrohungsformen. Wie es sich mit der Abgrenzung im Allgemeinen und dem Grundrechtsschutz nach Art. 13 BV im



Speziellen verhält, braucht im vorliegenden Fall nicht abstrakt geprüft zu werden, da die Privatsphäre vom Beschwerdeführer nicht angerufen wird und die angefochtenen Massnahmen dem Bereich der physischen und psychischen Integrität im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV zugeordnet werden können (...).

(...)

g) Die gegenüber dem Beschwerdeführer verordnete medikamentöse Zwangsbehandlung stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar (...). Die Psychopharmaka haben - und bezwecken - tiefgreifende Auswirkungen auf den körperlichen und geistigen Zustand, beabsichtigen als Heilbehandlung Bewusstseinsveränderungen und beeinflussen die Beurteilungsfähigkeit und Freiheit, eine gewisse tatsächliche Begebenheit eigenverantwortlich zu würdigen und danach zu handeln; ferner zeitigen die Psychopharmaka auch unterschiedlich bewertete Nebenwirkungen. Die Medikation greift daher in schwerwiegender Weise in die persönliche Freiheit im Sinne der körperlichen und geistigen Integrität nach Art. 10 Abs. 2 BV ein (...).

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die vorliegende Beschwerde im Folgenden in erster Linie unter dem Gesichtswinkel der persönlichen Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV (...) zu prüfen ist.

(...)

FRAGESTELLUNG:

Bitte nehmen Sie methodenkritisch zum Ausschnitt dieses Urteils des Bundesgerichts Stellung.

Beziehen Sie sich in Ihrer Antwort auf konkrete Textstellen im Urteil.

(a) Welche Rechtsbegriffe werden ausgelegt? Welche Auslegungsfragen sollen beantwortet werden?

(5%)

(b) Welche Methoden bzw. Auslegungselemente werden angesprochen? Nennen Sie die Methoden bzw. Auslegungselemente unter Bezugnahme auf die entsprechenden konkreten Textstellen.

(10%)

(c) Welche Argumente des Bundesgerichts überzeugen methodisch, welche nicht?

(10%)

(d) Welche Rechtsgüter und wertenden Prinzipien informieren aus Ihrer Sicht die Argumentation des Bundesgerichts?

(10%)



Teil 2: Einzelfragen (65%)

(a) Folgt aus der Aussage „Es ist verboten, auf dem Rasen Fussball zu spielen!“ logisch die Aussage „Es ist erlaubt, auf dem Rasen Fussball nicht zu spielen!“?

(5%)

(b) Geniesst die Auslegung nach Wortlaut einen hierarchischen Vorrang gegenüber anderen Auslegungsmethoden? Bitte illustrieren Sie Ihre Ausführungen mit einem Beispiel.

(5%)

(c) Ist eine positivistische Rechtsauffassung für die nationalsozialistische Rechtsanwendung leitend gewesen?

(10%)

(d) Umschreiben Sie in ihren Worten den Gehalt der Gerechtigkeitsprinzipien, die John Rawls formuliert. Wie begründet er diese Gerechtigkeitsprinzipien? Überzeugt Sie diese Begründung?

(15%)

(e) Welche rechtstheoretischen Begründungen des Werts der Freiheit kennen Sie? Warum ist aus Ihrer Sicht Freiheit schützenswert?

(15%)

(f) Wird die Menschenwürde, Art. 7 BV, berechtigterweise als Konstitutionsprinzip des Verfassungsstaates angesehen, das auch die Auslegung von Rechtsnormen anleiten muss? Begründen Sie Ihre Ansicht.

(15%)

Art. 7 BV (Menschenwürde):

„Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“